

Inhalt

29.03.2012	Bekanntmachung gem. § 41 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 65 Satz 2 und 83 Absatz 4 Kommunalwahlordnung
29.03.2012	Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 6 Landeswahlordnung
23.03.2012	2. Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden
23.12.2012	Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden:
23.03.2012	4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis
23.03.2012	Bekanntmachungsanordnung zur 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises:

Bekanntmachung

gem. § 41 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit §§ 65 Satz 2 und 83 Absatz 4 Kommunalwahlordnung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

Die am 20.11.2011 durchgeführte Wahl des Landrats des Rheinisch-Bergischen Kreises wird für gültig erklärt.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 41 Kommunalwahlgesetz binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bergisch Gladbach, 27.03.2012
DER KREISWAHLLEITER
des Rheinisch-Bergischen Kreises
für die Landratswahl

gez.
Dr. Erik Werdel

Bekanntmachung

gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 6 Landeswahlordnung

Der anlässlich der **Landtagswahl am 13.05.2012** für den Wahlkreis **21 - Rheinisch-Bergischer Kreis I** - und **Wahlkreis 22 - Rheinisch-Bergischer Kreis II** - gebildete gemeinsame Kreiswahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung am

Mittwoch, dem 11.04.2012, 17.00 Uhr,

im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Bergisch Gladbach, Am Rübezahlwald 7, über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge.
Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Bergisch Gladbach, 27.03.2012
DER KREISWAHLLEITER der Landtagswahlkreise
21 Rheinisch-Bergischer Kreis I
22 Rheinisch-Bergischer Kreis II

gez.
Dr. Tebroke

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

2. Änderungssatzung zur Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 23.03.2012

Aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NRW, S.383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.08.2009 (GV NRW S. 432) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 22.03.2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Bürgerentscheiden im Rheinisch-Bergischen Kreis beschlossen:

§ 1

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Festlegung des Abstimmungstages trifft der Kreistag.“

§ 2

In § 9 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird in Ziffer 1. nach dem Wort „Frage“ folgender Text eingefügt: „ einschließlich der Kostenschätzung nach § 23 Abs. 2 der Kreisordnung“

§ 3

In § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird die Zahl „20“ ersetzt durch die Zahl „15“.

§ 4

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Rheinisch-Bergischen Kreis tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderungssatzung der Satzung des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Durchführung von Bürgerentscheiden:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 23.03.2012

gez.

Dr. Hermann-Josef Tebroke

Landrat

4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung für den Rheinisch-Bergischen Kreis vom 23.03.2012

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S.685), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW. S. 687), § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028, 1996 S.81, 141, 216, 355), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (GV NRW S. 731), des Heimgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert durch Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) sowie § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 25.11.1997 (GV NW S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 750, 793, 869) hat der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am 22.03.2012 folgende 4. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises beschlossen:

§ 1

Der als Anlage zur Gebührensatzung erlassene Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Die bisherige Tarifstelle 5 wird wie folgt neu gefasst:

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

5 Kommunale Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen

- Die Gebührenregelungen basieren auf der Handlungsempfehlung der kommunalen Spitzenverbände NRW, die entsprechenden Nutzungsbedingungen werden angewendet.
- Für die in Tarifstelle 5.11 aufgeführten Produkte gelten die folgenden Gebührenregelungen.
- Die Gebühren für Geodokumente, Geodaten und Geodatendienste werden nach dem Volumentarif (Tst. 5.2) und für zusammengesetzte Produkte / Geoanwendungen nach dem Pauschaltarif (Tst. 5.3) ermittelt.
- Grundlage der Gebühren sind die Basisgebühren (Tst. 5.11) und die Nutzungsparameter (Tst. 5.12) unter Berücksichtigung von Rabatten (Tst. 5.5).
- Für besondere Geoinformationsdienstleistungen mit Bezug zu den Produkten der Tarifstelle 5.11 sowie sonstige abzurechnende Leistungen der Koordinierungsstelle GIS/Geodatenmanagement, ohne eigene Tarifstelle, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 5.1) berechnet.
- Besteht ein Verbreitungswunsch für bestimmte Produkte der Tarifstelle 5.11 (z.B. Landschaftsplan) so liegt es im Ermessen der zuständigen Organisationseinheit, auf Gebühren für die Bereitstellung zu verzichten.
- Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Vermessungs- und Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises abzuschließen.

5.1 Zeitgebühr für Geoinformationsdienstleistungen

5.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	42 €
5.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalbstunde einer sonstigen Fachkraft:	28 €

5.2 Volumentarif

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Bei Anwendung des Volumentarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu:

$$\text{Gebühr} = B \times M \times N$$

wobei

B die Basisgebühr nach Tarifstelle 5.11,
M der Mengenparameter (Anzahl oder Fläche) nach Tarifstelle 5.11 und
N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 5.12.1 und 5.12.2
sind.

5.3 Pauschaltarif

Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu:

$$\text{Gebühr} = B \times T \times N$$

wobei

B die Basisgebühr nach Tarifstelle 5.11,
T der Nutzungszeitraum (in Jahren) und
N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 5.12.3
sind.

5.4 Aktualisierung von Geodaten

5.4.1 Die Gebühr bei jährlicher Aktualisierung von Geodaten beträgt 18 % der entsprechenden Gebühr nach Tarifstelle 5.2 und 5.5

5.4.2 Die Gebühr für eine einmalige Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung beträgt 50 % der entsprechenden Gebühr nach Tarifstelle 5.2 und 5.5

5.5 Rabattierung nach Preis

Die sich nach den Tarifstellen 5.2, 5.3 und 5.4 ergebende Summe aller Einzelgebühren für gemeinsam beantragte und abzurechnende Leistungen beträgt:

5.5.1	Gebührenanteil bis einschließlich 200,00 €	100 %
5.5.2	Gebührenanteil von 200,01 € bis einschließlich 1.000,00 €	50 %
5.5.3	Gebührenanteil von 1.000,01 € bis einschließlich 5.000,00 €	40 %
5.5.4	Gebührenanteil von 5.000,01 € bis einschließlich 20.000,00 €	30 %
5.5.5	Gebührenanteil über 20.000,00 €	20 % der unrabattierten Gebühr

5.6 Mindestgebühr

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

Die Mindestgebühr für die mit einem Kostenbescheid abzurechnenden Geodaten und Geodaten-
dienste beträgt: 20 €
Geodokumente (Analog oder PDF) werden grundsätzlich entsprechend der Basisgebühr abgerech-
net.

5.7 Rahmenverträge

Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstelle 5 ein Rahmen-
vertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalen-
derjahres auf die Summe aller unrabattierten Einzelgebühren nach den Tarifstellen 5.2, 5.3 und 5.4
der Rabatt nach Tarifstelle 5.5 anzuwenden ist.

5.8 Interne Nutzung durch Lizenznehmer

Interne Nutzung ist die Verwendung für

- den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch,
- die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers sowie
- die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine
darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10
selbst angefertigter Mehrausfertigungen.

5.9 Externe Nutzung

Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine
Veröffentlichung.

5.10 Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen

Ergänzend zu den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen
Kreises gilt Folgendes:

- 5.10.1 Gebühren nach der Tarifstelle 5 werden nicht erhoben für
1. die Einsichtnahme über das Internet, soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist,
 2. die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbildung und zu wissenschaftlichen
Zwecken ohne kommerzielle Nutzung,
 3. kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung,
 4. das Einstellen einzelner Bilder mit maximal 1 Million Pixeln ins Internet.
 5. die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geodatendienstes in eigene Internetanwen-
dungen zu privaten, nicht wirtschaftlichen Zwecken

Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.

- 5.10.2 Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder exter-
ne Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten ver-
zichtet werden.

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

5.11 Basisgebühren

lfd. Nr.	Elementares Produkt	Erläuterung	Art / Funktion	Basisgebühr	Nutzungsbedingungen
5.11.1 VERZEICHNISSE UND TABELLARISCHE DATEN					
5.11.1.1	Straßenverzeichnis	Georeferenz. Straßennamen bzw. Points Of Interest, jeweils auch mit zusätzl. Attributen	Geodaten / Objektbereitstellung	0,05 €/Datensatz	NB-GDIKOM-C
5.11.1.2	POI-Verzeichnis		Geodaten / Objektbereitstellung	0,25 €/Datensatz	NB-GDIKOM-C
5.11.2 STADTPLAN					
5.11.2.1 STADTPLAN GESAMTINHALT					
5.11.2.1.1	Auszug Stadtplan bis DIN A3	i. d. R. PDF-Format	Geodokument / Visualisierung	7,50 €/Auszug	NB-GDIKOM-C
5.11.2.1.2	Rasterdaten Stadtplan	Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	Geodaten / Visualisierung	2,00 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.1.3	Vektordaten Stadtplan	Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	Geodaten / Objektbereitstellung	6,00 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.1.4	WMS-Layergruppe Stadtplan	ggf. mehrere Einzellayer	Geodatendienst / Visualisierung	0,004 €/Kartenaufruf	NB-GDIKOM-B
5.11.2.2 STADTPLAN EINZELTHEMEN					
5.11.2.2.1	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr	Entwurfsmaßstab 1:10.000 bis 1:20.000	Geodaten / Visualisierung	0,60 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.2	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Verkehr		Geodaten / Objektbereitstellung	1,80 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.3	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung		Geodaten / Visualisierung	0,40 €/km ²	NB-GDIKOM-C

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

lfd. Nr.	Elementares Produkt	Erläuterung	Art / Funktion	Basisgebühr	Nutzungsbedingungen
5.11.2.2.4	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Bebauung		Geodaten / Objekt- bereitstellung	1,20 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.5	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung		Geodaten / Visualisierung	0,30 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.6	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Flächennutzung		Geodaten / Objekt- bereitstellung	0,90 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.7	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer		Geodaten / Visualisierung	0,30 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.8	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Gewässer		Geodaten / Objekt- bereitstellung	0,90 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.9	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift		Geodaten / Visualisierung	0,30 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.10	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Schrift		Geodaten / Objekt- bereitstellung	0,90 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.11	Rasterdaten Stadtplan, Einzelthema: Gren- zen		Geodaten / Visualisierung	0,10 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.2.12	Vektordaten Stadtplan, Einzelthema: Gren- zen		Geodaten / Objekt- bereitstellung	0,30 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.3 STADTPLAN THEMATISCHE ERGÄNZUNGEN					

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

lfd. Nr.	Elementares Produkt	Erläuterung	Art / Funktion	Basisgebühr	Nutzungsbedingungen
5.11.2.3.1	Rasterdaten Stadtplan, mit thematischen Ergänzungen		Geodaten / Visualisierung	0,40 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.3.2	Vektordaten Stadtplan, mit thematischen Ergänzungen		Geodaten / Objektbereitstellung	1,20 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.2.3.3	WMS-Layer Stadtplan, mit thematischen Ergänzungen		Geodatendienst / Visualisierung	0,003 €/Kartenaufruf	NB-GDIKOM-B
5.11.3 ÜBERSICHTSKARTEN					
5.11.3.1	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe I	Entwurfsmaßstab 1:20.000 bis 1:50.000	Geodaten / Visualisierung	0,50 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.3.2	Vektordaten Übersichtskarte Stufe I		Geodaten / Objektbereitstellung	1,50 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.3.3	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe II	Entwurfsmaßstab 1:50.000 bis 1:100.000	Geodaten / Visualisierung	0,25 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.3.4	Vektordaten Übersichtskarte Stufe II		Geodaten / Objektbereitstellung	0,75 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.3.5	Rasterdaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht	Entwurfsmaßstab 1:100.000 bis 1:250.000	Geodaten / Visualisierung	0,01 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.3.6	Vektordaten Übersichtskarte Stufe III / Regionalübersicht		Geodaten / Objektbereitstellung	0,03 €/km ²	NB-GDIKOM-C
5.11.4 LANDSCHAFTSPLANUNG					

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

lfd. Nr.	Elementares Produkt	Erläuterung	Art / Funktion	Basisgebühr	Nutzungsbedingungen
5.11.4.1	Auszug bis DIN A3	i. d. R. PDF-Format	Geodokument / Visualisierung	1,50 €/ Auszug	NB-GDIKOM-C
5.11.4.2	Auszug größer DIN A3	Druckausgabe	Visualisierung	3,30 €/lfd. Meter	NB-GDIKOM-C

5.12 Nutzungsp parameter N

5.12.1 Nutzungsp parameter für Geodokumente und Geodaten

5.12.1.1 Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken

5.12.1.1.1	Interne Nutzung	1,0
5.12.1.1.2	Weitergabe und Publizieren von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl	1,5
5.12.1.1.3	Veröffentlichung im Internet	0,5

5.12.1.2 Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken

5.12.1.2.1	Interne Nutzung von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl der Nutzer	1,0
------------	--	-----

5.12.1.2.2 Interne Nutzung von Geodaten

a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern	1,0
b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern	1,5
c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	2,0
d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	

5.12.1.2.3 Weitergabe und Publizieren von Geodaten und Geodokumenten, wenn die Daten untrennbar mit eigenen Daten verbunden sind.

a) bis zu 1.000 Stück	1,5
b) bis zu 5.000 Stück	2,0
c) mehr als 5.000 Stück	2,5
d) Veröffentlichung im Internet	0,5

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

5.12.1.2.4	Weitergabe und Publizieren von unveränderten Geodaten und Geodokumenten	nach individuel- ler Verein- barung
5.12.2	Nutzungsparameter für Geodatendienste	
5.12.2.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken	
5.12.2.1.1	Interne Nutzung von Darstellungs- und Downloaddiensten	1,0
5.12.2.1.2	Weitergabe und Publizieren von Daten und Geodokumenten	1,5
5.12.2.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken	
5.12.2.2.1	Interne Nutzung von Darstellungsdiensten	1,0
5.12.2.2.2	Interne Nutzung von Downloaddiensten	
	a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern	1,0
	b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern	1,5
	c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	2,0
	d) bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	
5.12.2.2.3	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung	0,7
5.12.2.2.4	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch nicht erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung	0,8
5.12.3	Nutzungsparameter für zusammengesetzte Produkte / Geoanwendungen	
5.12.3.1	Nutzungsparameter bei geringem Nutzwert	
	a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern	1,0
	b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern	1,5
	c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern	2,0

Amtsblatt für den Rheinisch-Bergischen Kreis

5.12.3.2 Nutzungsparemeter bei mittlerem Nutzwert

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern | 2,0 |
| b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern | 3,0 |
| c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern | 4,0 |

5.12.3.3 Nutzungsparemeter bei hohem Nutzwert

- | | |
|---|-----|
| a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern | 4,0 |
| b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern | 6,0 |
| c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern | 8,0 |
| d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c) | |

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung zur 4. Änderungssatzung der Allgemeinen Gebührensatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rheinisch-Bergischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 23.03.2012

gez.
Dr. Hermann-Josef Tebroke
Landrat